

# § 13 Die Reform des Europawahlrechts und Sperrklauseln

*Fiona Karl*

## I. Einleitung

Im Jahr 2024 wird die zehnte Direktwahl des Europäischen Parlaments stattfinden. Vom 6. bis zum 9. Juni 2024 wählen rund 350 Millionen Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union 705 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Die allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen<sup>1</sup> legitimieren das Europäische Parlament und verwirklichen damit einen Strang der dualen Legitimationsstruktur der Europäischen Union.<sup>2</sup>

Rechtliche Grundlage der Wahl bildet ein Geflecht aus unionsrechtlichen und mitgliedstaatlichen Vorgaben. Im Unionsrecht finden sich die maßgeblichen Vorschriften zur Wahl in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 EUV, Art. 20 Abs. 2 lit. b) und Art. 22 Abs. 2 AEUV, Art. 39 GRCh, im Akt zur Einfüh-

---

<sup>1</sup> Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ist auf Unionsebene aufgrund der degressiven Proportionalität gemäß Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 S. 3 EUV jedenfalls zurückgenommen, *P. Huber*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 14 EUV Rn. 77; *S. Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union Bd. I, EUV/AEUV, 79. EL 05.2023, Art. 14 EUV Rn. 74.

<sup>2</sup> Zur dualen Legitimationsstruktur, BVerfGE 89, 155 (185 f.); 123, 267 (364, 368); *W. Kluth*, Die demokratische Legitimation der EU, 1995, S. 67 ff.; *A. Peters*, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001, S. 556 ff.; *P. Kirchhof*, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration, in: Isensee/Kirchhof, HStR Bd. X, 3. Aufl. 2012, § 214 Rn. 45 ff.; *J. v. Achenbach*, Demokratische Gesetzgebung in der EU, 2014, S. 301, 441.

rung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt)<sup>3</sup> sowie in der Richtlinie 93/109/EG.<sup>4</sup> Hinzu treten die Regelungen auf mitgliedstaatlicher Ebene, die im deutschen Recht vor allem im Europawahlgesetz und in der Europawahlordnung verankert sind.

Die „größte demokratische Aktion in Europa“<sup>5</sup> soll als Anlass genommen werden, um sich mit dem Direktwahlakt (II.), aktuellen Reformbestrebungen sowie deren Umsetzung im deutschen Recht auseinanderzusetzen (III.). Im Mittelpunkt steht dabei die geplante Einführung einer Mindestsperrklausel von 2 % in großen nationalen Wahlkreisen auf Ebene des Unionsrechts.

## II. Der Direktwahlakt

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments wurden erstmals 1979 direkt gewählt. Zuvor waren die Abgeordneten Entsandte der nationalen Parlamente und hatten ein Doppelmandat inne. Dergestalt glich das Europäische Parlament<sup>6</sup> in seinen Anfangsjahren den parlamentarischen Ver-

---

<sup>3</sup> Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments v. 20.9.1976, BGBl. 1977 II S. 733 f., zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25.6. und 23.9.2002, BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520.

<sup>4</sup> Richtlinie 93/109/EG des Rates v. 6.12.1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. Nr. L 329, 34, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/1/EU des Rates v. 20.12.2012, ABl. Nr. L 26, 28.

<sup>5</sup> So der Wahlrauf der Präsidentin des Europäischen Parlaments, *Roberta Metsola*, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230424IPR82001/europawahl-2024-gehen-sie-wahlen-fordert-ep-prasidentin-metsola> (abgerufen am 4.10.2023).

<sup>6</sup> In den Verträgen erfolgte die Umbenennung von „Versammlung“ zu „Europäisches Parlament“ durch die Einheitliche Europäische Akte v. 28.2.1986, ABl. Nr. L 169 v. 29.9.1987; Die Versammlung bezeichnete sich ab 1962 selbst als „Europäisches Parlament“, Protokoll der Sitzung der Versammlung v. 30.3.1962, ABl. Nr. 1045 v. 26.4.1962, 62.

sammlungen internationaler Organisationen, wie beispielsweise der Parlamentarischen Versammlung des Europarates oder der NATO.<sup>7</sup> Gleichwohl war schon im Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Möglichkeit einer Direktwahl der damaligen Gemeinsamen Versammlung vorgesehen.<sup>8</sup> Die Römischen Verträge knüpften daran an und ermöglichten dem Parlament einen „Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten“ einzubringen.<sup>9</sup> Mehrere Vorstöße von Parlamentariern scheiterten allerdings am Widerstand nationaler Regierungen im Rat.<sup>10</sup>

Am 20. September 1976 erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaften den Direktwahlakt. Nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten trat dieser 1978 in Kraft. Der Direktwahlakt war und ist bis heute in modifizierter Form die rechtliche Basis der Europawahl. Er gibt mit der Festlegung auf das Verhältniswahlsystem und der Dauer der Legislaturperiode eine Rahmenordnung vor. Die Mitgliedstaaten können Wahlkreise einrichten und eine Sperrklausel von maximal 5 % einführen. Ein einheitliches Wahlsystem oder Wahlrecht normiert er jedoch nicht. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerstaatliche Vorschriften zu erlassen.<sup>11</sup>

Anlass für Diskussion – ohne hier vertieft darauf einzugehen – bot damals wie heute die Rechtsnatur des Direktwahlakts: Er wird als völkerrechtlicher Vertrag,<sup>12</sup> als „gemischter Rechtsakt“ mit einer „Zwitterstellung“ zwischen

---

<sup>7</sup> M. Forsyth, *Das Parlament der Europäischen Gemeinschaft*, 1964, S. 9 ff.; G. Zieger, FS Schlochauer, 1981, S. 947 (947 f.); F. Schorkopf, *Die unentschiedene Macht – Verfassungsgeschichte der Europäischen Union, 1948-2007*, 2023, S. 156.

<sup>8</sup> Art. 21 EGKS-Vertrag.

<sup>9</sup> Art. 138 Abs. 3 EWG-Vertrag; Art. 108 Abs. 3 EURATOM-Vertrag.

<sup>10</sup> Hierzu zählt der 1960 vom Europäischen Parlament angenommene Dehousse-Entwurf, Entschließung des Europäischen Parlaments, Protokoll der Sitzung v. 17.5.1960, ABl. P 37, 834/60. Es folgte 1975 der Entwurf des Abgeordneten Schelto Patijn, abgedruckt in BT-Drs. 7/3366; vgl. zur Historie F. Schorkopf (Fn. 7), S. 156 ff.

<sup>11</sup> Art. 8 Direktwahlakt.

<sup>12</sup> EGMR, Urt. v. 18.2.1999, Nr. 24833/94, Matthews/Vereinigtes Königreich, Rn. 33; BVerfGE 104, 214 (219).

völkerrechtlichen Abkommen und Unionsrechtsakt<sup>13</sup> oder als „Sekundärrechtsakt sui generis“<sup>14</sup> angesehen. Daran anknüpfend wird unterschiedlich beurteilt, ob der Akt auf Stufe des Primär-<sup>15</sup> oder Sekundärrechts<sup>16</sup> oder dazwischen<sup>17</sup> anzusiedeln ist.

### III. Reformen

#### 1. Direktwahlakt 2018

In jüngerer Zeit gibt es auf europäischer Ebene Bestrebungen, die rechtliche Grundlage der Europawahl zu reformieren. Der Rat hat am 13. Juli 2018 den Beschluss 2018/994 zur Änderung des Direktwahlakts nach Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen (DWA-2018). Nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 AEUV tritt die Reform in Kraft, wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Bundestag hat am 15. Juni 2023 das Zustimmungsgesetz beschlossen; auch der Bundesrat hat seine Zustimmung bereits erteilt.<sup>18</sup> Allerdings wird der Bundespräsident das Gesetz vorerst nicht ausfertigen, weil „Die Partei“ einen Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht gegen das Inkrafttreten

---

<sup>13</sup> R. Bieber/M. Haag, in: v. d. Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, AEUV, 7. Aufl. 2015, Art. 223 Rn. 12; P. Szczekalla, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar Bd. IV, AEUV, 1. Aufl. 2017, Art. 223 Rn. 10; W. Kluth, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 223 AEUV Rn. 4; vgl. zur Kritik am Begriff des „gemischten Rechtsakts“ in Bezug auf den Direktwahlakt, T. Giegerich, ZEuS 2018, 145 (151).

<sup>14</sup> T. Felten, EuR 2014, 298 (312 f.); M. Fremuth, ZRP 2018, 207 (209).

<sup>15</sup> P. Hilbert, Die Informationsfunktion von Parlamenten, 2022, S. 375 ff.

<sup>16</sup> M. Hovehne, Ein demokratisches Verfahren für die Wahlen zum Europäischen Parlament, 1999, S. 128.; H. Heinig, DVBl 2016, 1141 (1142); P. Szczekalla (Fn. 13), Art. 223 Rn. 10.

<sup>17</sup> C. Lenz, Ein einheitliches Verfahren für die Wahl des Europäischen Parlaments, 1995, S. 107; P. Huber (Fn. 1), Art. 223 AEUV Rn. 4.

<sup>18</sup> Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der EU v. 13.7.2018 zur Änderung des Direktwahlaktes v. 20.9.1976, BT-Drs. 20/6821; BT, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 20/109, 13301 C; Beschluss des Bundesrates, BRat-Drs. 276/23.

des Zustimmungsgesetzes gestellt sowie ein Organstreitverfahren gegen Bundestag und Bundesrat angestrengt hat.<sup>19</sup> Außerdem haben Spanien und Zypern den Beschluss noch nicht ratifiziert, sodass die Reform des Direktwahlakts bisher nicht in Kraft getreten ist.<sup>20</sup>

Inhaltlich räumt der Akt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Regelung der vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl, der elektronischen Stimmabgabe und der Stimmabgabe über das Internet ein (Art. 4a DWA-2018). Zudem sollen die Mitgliedstaaten die doppelte Stimmabgabe unterbinden (Art. 9a DWA-2018). Kern der Reform ist die verbindliche Vorgabe einer Sperrklausel von mindestens 2 % bis maximal 5 % in Art. 3 Abs. 2 DWA-2018: „Die Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet, legen für Wahlkreise, in denen es mehr als 35 Sitze gibt, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe fest.“ Bei Inkrafttreten des reformierten Direktwahlaktes wäre die Bundesrepublik damit verpflichtet, eine Sperrklausel von mindestens 2 % für Europawahlen einzuführen, weil die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 DWA-2018 erfüllt sind: Es findet gemäß § 2 EuWG eine Listenwahl statt und das gesamte Bundesgebiet ist ein Wahlgebiet mit mehr als 35 Sitzen, § 3 Abs. 1 EuWG.

Das deutsche Zustimmungsgesetz zum Direktwahlakt wurde mit einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG angenommen. Diese qualifizierte Mehrheit war erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht in zwei in den Jahren 2011 und 2014 ergangenen (umstrittenen) Entscheidungen sowohl die 5 % als auch die 3 %-Klausel im Europawahlgesetz für verfassungswidrig erklärt hat. Danach steht die Wahlrechts- und Chancengleichheit der

---

<sup>19</sup> H. Sauer, VerfBlog v. 29.8.2023, <https://verfassungsblog.de/die-angehaltene-ausfertigung/> (abgerufen am 4.10.2023); Der Spiegel 32/2023 v. 4.8.2023 (abgerufen am 4.10.2023).

<sup>20</sup> J. Metz, Das Parlament Nr. 25 v. 19.6.2023, [https://www.das-parlament.de/2023/25/europa\\_und\\_die\\_welt/953810-953810](https://www.das-parlament.de/2023/25/europa_und_die_welt/953810-953810) (abgerufen am 4.10.2023).

politischen Parteien gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG der Einführung einer Sperrklausel im Europawahlrecht entgegen.<sup>21</sup> Die Zustimmung zur unionsrechtlichen Sperrklausel wirkt demnach auf den materiellen Gehalt von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 GG aus.<sup>22</sup>

Unter materiellen Gesichtspunkten wurde diskutiert, ob der reformierte Direktwahlakt nach seinem Inkrafttreten „die in Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärten Grundsätze der Art. 1 und Art. 20 GG“ verletzen könnte. Zur Verfassungsidentität zählt das Demokratieprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, wonach sich ein durch Wahlen zustande gekommener „gleichheitsgerechter und frei zustande gekommener Mehrheitswille“ im Parlament oder in der Regierung niederschlagen muss.<sup>23</sup> Hierzu stehen Sperrklausen nicht im Widerspruch, sodass jedenfalls nicht die Grundsätze des Demokratieprinzips i.S.v. Art. 79 Abs. 3 GG berührt sind.<sup>24</sup>

## 2. Umsetzung im deutschen Europawahlrecht

Weitere Fragen ergeben sich, wenn man die Umsetzung der unionsrechtlichen Sperrklausel im deutschen Recht in den Blick nimmt. Dem deutschen Gesetzgeber kommt dabei aus unionsrechtlicher Sicht sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht ein Umsetzungsspielraum zu. Zum einen liegt es im Ermessen des deutschen Gesetzgebers, ob er die Mindestvorgabe von 2 % (bis hin zur Grenze von 5 %) überbietet. In zeitlicher Hinsicht bindet Art. 3 Abs. 3 DWA-2018 die mitgliedstaatlichen Ge-

---

<sup>21</sup> BVerfGE 129, 300; 135, 259; vgl. zur Kritik: Sondervotum *U. Di Fabio* und *R. Mellingerhoff*, BVerfGE 129, 300 (346 ff.); Sondervotum *P. Müller*, BVerfGE 135, 259 (299 ff.); *C. Schönberger*, JZ 2012, 80 (82 ff.); *W. Frenz*, NVwZ 2013, 1059 (1062 f.); *B. Grzeszick*, NVwZ 2014, 537 (540 f.).

<sup>22</sup> *H. Heinig* (Fn. 16), 1145; *T. Giegerich* (Fn. 13), 162; *H. Boehl*, ZG 2019, 234 (242); *W. Kluth*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, 6. Aufl. 2022, Art. 223 AEUV Rn. 7; a.A. sind *F. Mayer* und *H. Sauer* im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der EU am 12.6.2023, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw24-pa-europa-wahl-951626> (abgerufen am 4.10.2023).

<sup>23</sup> BVerfGE 129, 267 (343).

<sup>24</sup> *H. Heinig* (Fn. 16), 1146 f.; *T. Giegerich* (Fn. 13), 160; *M. Lenz/T. Gerhard*, EuWG, 2. Aufl. 2019, Einführung Rn. 38; *A. Haratsch*, EuGRZ 2019, 177 (185); *S. Hölscheidt* (Fn. 1), Art. 223 AEUV Rn. 29a.

setzgeber, eine Sperrklausel bis zur übernächsten Europawahl nach Inkrafttreten des Direktwahlaktes einzuführen. Einer zeitlich vorausseilenden Umsetzung durch die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber steht Art. 3 Abs. 3 DWA-2018 nicht entgegen.

Bisher ist unklar, wie und wann der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben des Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 DWA-2018 im Europawahlgesetz umsetzen wird. Hierbei ist er im Rahmen des Umsetzungsspielraumes an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden, welche insbesondere den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen sind. Aus diesen ergibt sich, dass die Wahlrechts- und Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG einer einfachgesetzlichen Sperrklausel von mehr als 2 % entgegenstehen könnte.

Als Maßstab sind Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG auch unter dem Gesichtspunkt heranzuziehen, dass das Zustimmungsgesetz zum Direktwahlakt bei Inkrafttreten den materiellen Gehalt der Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG in Bezug auf Sperrklauseln bei Europawahlen ändern wird, ohne dass es formal einer Verfassungsänderung bedarf.<sup>25</sup> Diese Änderung des materiellen Gehalts beschränkt sich darauf, dass die unionsrechtlich vorgeschriebene Mindestsperrklausel von 2 % mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG vereinbar wäre.<sup>26</sup> Eine einfachgesetzliche Sperrklausel von mehr als 2 % müsste hingegen an den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben gemessen werden. In der 2014 ergangenen Entscheidung erachtete das Bundesverfassungsgericht Sperrklauseln – gleich welcher Höhe – für verfassungswidrig:

„Da eine Sperrklausel im deutschen Europawahlrecht gegenwärtig – und zwar mit Blick sowohl auf die bestehenden Verhältnisse als auch auf hinreichend sicher prognostizierbare Entwicklungen – bereits nicht erforderlich ist, [fehlt] es also an der Rechtfertigung bereits dem Grunde nach.“<sup>27</sup>

Eine Sperrklausel von mehr als 2 %, also eine inhaltlich überschießende Umsetzung der unionsrechtlichen Mindestvorgabe, wäre daher mit dem

---

<sup>25</sup> Siehe dazu die Ausführungen unter III. 1.

<sup>26</sup> T. Giegerich (Fn. 13), 162; P. Hilbert, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der EU am 12.6.2023, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw24-pa-europa-wahl-951626> (abgerufen am 4.10.2023), S. 7.

<sup>27</sup> BVerfGE 135, 259 (298 f.).

vom Bundesverfassungsgericht ermittelten Gehalt der Wahlrechts- und Chancengleichheit der politischen Parteien nicht vereinbar.<sup>28</sup> Gleiches würde auch für eine zeitlich vorseilende Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 DWA-2018 gelten.<sup>29</sup>

### 3. Verordnungs-Entwurf 2022

Noch bevor die Reform von 2018 umgesetzt ist, hat sich das Europäische Parlament am 3. Mai 2022 zu einem weiteren Reformversuch entschlossen.<sup>30</sup> Dabei handelt es sich um einen Verordnungs-Entwurf (VO-E) über die Wahl des Europäischen Parlaments, der auf eine Aufhebung des Direktwahlakts abzielt und inhaltlich einen neuen, weitergehenden und diskussionswürdigen Weg einschlägt.<sup>31</sup> Kernpunkte sind die Einführung einer zweiten Stimme, mit der eine transnationale, paritätisch besetzte Liste eines unionsweiten Wahlkreises gewählt werden kann (Art. 12 Abs. 1, 10 Abs. 1, Art. 15 VO-E) sowie eines einheitlichen europäischen Wahltags am 9. Mai (Art. 19 Abs. 1 VO-E); die Einrichtung einer Europäischen Wahlbehörde (Art. 28 VO-E) und das Anheben der Mindestsperrklausel auf

---

<sup>28</sup> T. Giegerich (Fn. 13), 162 f.; H. Boehl (Fn. 22), 246; A. Haratsch (Fn. 24), 184; dementsprechend P. Hilbert (Fn. 26), S. 7; H. Sauer, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der EU am 12.6.2023, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw24-pa-europa-wahl-951626> (abgerufen am 4.10.2023), S. 16; a.A. F. Mayer, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der EU am 12.6.2023, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw24-pa-europa-wahl-951626> (abgerufen am 4.10.2023), S. 16 f.

<sup>29</sup> T. Giegerich (Fn. 13), 162 f.; P. Hilbert (Fn. 26), S. 7; H. Sauer (Fn. 28), S. 15; a.A. B. Grzeszick, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der EU am 12.6.2023, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw24-pa-europa-wahl-951626> (abgerufen am 4.10.2023), S. 3.

<sup>30</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments v. 3.5.2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine, unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Direktwahlakts v. 20.9.1976, P9\_TA(2022)0129.

<sup>31</sup> Vgl. dazu T. Giegerich, Verfblog v. 16.8.2022, <https://verfassungsblog.de/die-verflechtungsfalle-des-europawahlrechts/> (abgerufen am 4.10.2023); J. Mittrop/J. Grundmann, Verfblog v. 14.7.2023, <https://verfassungsblog.de/vorzeichenwechsel-im-europawahlrecht/> (abgerufen am 4.10.2023).



3,5 % in großen, nationalen Wahlkreisen (Art. 13 Abs. 2 VO-E). Der Bundestag hat in einer Stellungnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 GG die Bundesregierung aufgefordert, die Vorschläge des Europäischen Parlaments bei den Verhandlungen im Rat zu unterstützen.<sup>32</sup> Es bleibt abzuwarten, wie sich der Rat zum Entwurf verhalten wird.

#### IV. Fazit und Ausblick

Die aktuellen Bemühungen um die Reform des Europawahlrechts verdeutlichen, dass die Diskussion über Sperrklauseln bei den Wahlen zum Europäischen Parlament noch nicht abgeschlossen ist. Die Zustimmung zum Direktwahlakt 2018 mit einer Zweidrittelmehrheit war aus verfassungsrechtlicher Sicht notwendig. Spannend bleibt, wie der deutsche Gesetzgeber die unionsrechtlichen Vorgaben zur Einführung von Sperrklauseln im deutschen Europawahlrecht umsetzen wird. Insbesondere dann, wenn die Umsetzung über die vorgeschriebenen Mindestvorgaben des Direktwahlakts hinausgehen sollte, könnten verfassungsrechtliche Bedenken entstehen. In zeitlicher Hinsicht könnte sich die Einführung einer Sperrklausel noch hinauszögern: Wenn der Direktwahlakt 2018 nach der Europawahl 2024 in Kraft treten sollte, wären die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber erst für die Europawahl 2034 zu einer Umsetzung verpflichtet.

---

<sup>32</sup> Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BT-Drs. 20/5990; BT, Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 20/106, 12824 B.